No. 4.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 12. Februar 1923.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Karl Mayer,

II. Bürgermeister: Wolfgang Graßl, entschl.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söltl entschl.	Hoffmann
Hambel	Lipold entschl.
Hecht	Döring
Herrmann	Heiß
Frau Hertlein	Scherer
Metzger	Guggumos
Härtl	Bachmeier
Feyerlein entschl.	Fehn
Hees	Tremmel entschl.

3. Verwaltungsinspektor Sattler

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 5. Februar 1923
2	–		Festsetzung der Hundeabgabe

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 5.II.1923 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung.

In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrats Neuburg a.D. zu der sämtliche 19 Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 14 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen wie folgt:

Hundeabgabensatzung

gemäß Art. 8, 9 und 10 des Hundeabgabengesetzes vom 23.8.22.

§ 1.

Die Hundeabgabe gemäß Art. 8^{I} des Hundeabgabengesetzes beträgt:

I. Für den ersten Hund eines Besitzers 1000 M.,
für den zweiten Hund desselben Besitzers 2000 M u.
für den dritten und die weiteren Hunde das Doppelte des jeweils vorausgehenden Hundes.

II. Der Steigerungssatz kommt nicht zur Anwendung, wenn die Hunde eines Besitzers in verschiedenen ihm gehörigen Anwesen ~~untergebracht sind~~ gehalten werden.

§ 2.

Die Hundeabgabe gemäß Art. 8^{II} des Hundeabgabengesetzes, nämlich für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden, für Schäferhunde, die während des größeren Teiles des Jahres in Herden gehalten werden und für Hunde, die von Forstschutzbeamten ausschließlich oder vorwiegend zu

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Zuwenden des Forstschutzes gehalten werden beträgt 500 M.
3	~		Städt. Schülerheim	Die Nacherhebung eines Betrages von 4000 M für den Monat Januar 1923 für jeden Zögling des Schülerheims dann die Festsetzung eines Verpflegsgeldes von 20.000 M pro Zögling für den Monat Februar 1923 wird genehmigt. Der Mietpreis pro Zögling wird ab 1. Februar 1923 auf monatlich 400 M bis auf weiteres festgesetzt.
4	~		Städt. Holzgarten	Dem Gutachten des Bauausschusses vom 11. d. Mts. entsprechend beschließt Stadtrat, den Arbeiter Jakob Winter bis auf weiteres im städtischen Holzgarten zu verwenden, nachdem derselbe zur Verrichtung der im Holzgarten erforderlichen Arbeiten für befähigt erachtet wird. Demselben wird ein Taglohn in Höhe des Lohnes eines ungelernten Arbeiters zugebilligt. Die übrigen nach dem Tarifvertrage für die ständigen städtischen Arbeiter geltenden Vergünstigungen – wie Bezahlung der Feiertage etc. – werden dem Winter nicht gewährt. Der Tarifvertrag findet für Winter überhaupt keine Anwendung. Sollte die Anwesenheit des Winter über die achtstündige Arbeitszeit hinaus im Holzgarten notwendig sein, so hat er so lange zu bleiben, als dies erforderlich ist. Eine Vergütung hierfür erhält Winter nicht. Herr Stadtrat Herrmann als Verwalter des Holzgartens erklärt, daß er gegen die Weiterverwendung des Winter im Holzgarten keine Erinnerung mehr erheben will, daß er

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenſtand	Beſchluß
				aber mit Rücksicht auf die verminderte Arbeitsfähigkeit desselben jede Verantwortung für eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes des Holzgartens ablehnen müsse.
5	–		Erhöhung der Schlachthaus- u. sonstigen Gebühren	In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrats Neuburg a.D., zu der sämtl. 19 Mitglieder geladen und 14 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen wie folgt: Der Gebührentarif vom 13. Januar 1923 über die Leichhaus-, Schlachthaus- und Freibankbenützungsgebühren, sowie die Abgabe für die Zulassung der Freibankmetzger wird hiemit nachträglich genehmigt.
6	287		Kosten für die Holzbeifuhr Bauer	Nach Bekanntgabe der Zuschrift des Herrn Max Bauer dahier vom 5. ds. Mts. beschließt Stadtrat, die Rechnung desselben vom 29. Januar 1923 über 153.900 M für Beifuhr von Holz aus dem Spitalwald nunmehr anzuerkennen und den genannten Betrag zur Zahlung anzuweisen. Bei künftiger Vergebung von städtischen Fuhrwerk sollen aus dem Vorgehen des Bauer die Konsequenzen gezogen werden.
7	–		Erwerbslosenfürsorge	Die mit Entschließung des Staatsministeriums für soziale Fürsorge vom 30. Januar 1923 Nr. 1144 a 45 festgesetzten Höchstsätze für die Erwerbslosenunterstützung werden auch für die Erwerbslosen der Stadt Neuburg a.D. mit Wirkung vom 29. Januar 1923 ab zur Auszahlung genehmigt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
8	328		Beiträge zur Kasse des Flur- und Weideausschusses	Der zwischen den Gemeinderatsmitgliedern der Ortsgemeinde (Feldkirchen) Marienheim und dem Flur- und Weideausschuß Neuburg a.D. unterm 17. Januar 1923 geschlossene Vergleich bezüglich der Entrichtung von Flurlöhnen zur landwirtschaftlichen Kasse Neuburg a.D. wird genehmigt.
9	〃		Spende	Der Vorsitzende gab in der heutigen Sitzung bekannt, daß der Kaufmann Herr Wilhelm Hansharn dahier den Betrag von 50.000 M und zwar 20.000 M für Zwecke des Bürgerspitals und 30.000 M zur Unterstützung Notleidender gespendet hat. Für diese Zuweisung und den hiedurch bewiesenen Wohltätigkeitssinn wird dem Spender der herzlichste Dank des Stadtrates zum Ausdruck gebracht.
10	〃		Entschädigung der Beisitzer des Wohnungs- und Mieteinigungsamtes	Die Entschädigung der Beisitzer des Wohnungsamtes und des Mieteinigungsamtes wird mit sofortiger Wirksamkeit auf 50 M für jede angefangene Stunde ihrer Tätigkeit festgesetzt.
11	〃		Lohnerhöhung	Der Stundenlohn der städtischen Arbeiterinnen Sievig und Schneid wird mit Wirkung vom 10. Februar 1923 ab von 45 M auf 65 M erhöht.
12	〃		Holzversteigerung	Das Ergebnis der Holzversteigerung im Gemeinde-Stadtwald am 12.II.1923 im Betrage von 3'729.600 M wird genehmigt und den Ansteigerern der Zuschlag erteilt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
13	264		Fischerei

Beschluß

Die Zuschrift der Fritz Schulz jr. Aktiengesellschaft dahier vom 1. Februar c. nebst Vertragsentwurf wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben.

Der Stadtrat ist nicht in der Lage den Vertrag für die Stadtgemeinde anzuerkennen, da die Verpflichtungen, die die Fischereiberechtigten für alle Zukunft übernehmen sollen, entschieden zu weitgehend sind. Es kann den Fischereiberechtigten nicht zugemutet werden, für sich und ihre Rechtsnachfolger für alle Zukunft auf Schadenersatzansprüche zu verzichten, die durch die wasserpolizeilich unzulässige Einleitung der Abwässer aus dem Kreidebruch der Fritz Schulz jr. A.G. in die sogen. alte Donau entstehen. Nach dem Gutachten des Kreisfischerei-Sachverständigen werden die Interessen der Fischerei durch die Abwässerzuleitung zweifellos stark geschädigt und können diese Schädigungen nach Anschauung des Stadtrats nur dadurch ausgeglichen werden, daß die Fischereiberechtigten für die seither erlittenen Schädigungen entsprechenden Ersatz erhalten.

Mit der von der Firma den Fischereiberechtigten angebotenen Geldentschädigung erklärt sich die Stadtgemeinde mit den übrigen Fischereiberechtigten entsprechend dem Gutachten des Bezirks-Fischereivereins einverstanden, soweit sich diese Entschädigung auf die bisher erlittenen Schadensfälle bezieht.

Dabei erklärt der Stadtrat Namens der Stadtgemeinde, daß auch für letztere die angebotene Geldentschädigung voll und ganz beansprucht wird, so daß ein Verzicht auch zu Gunsten der übrigen Fischereiberechtigten nicht in Frage kommt.

Damit aber für die Zukunft derartige Schädigungen ausge-

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				geschlossen sind, muß der Stadtrat entsprechend der Weisung der Regierung vom 17. August 1922 darauf bestehen, daß die vom Aufsichtsorgan zur Überwachung der Reinhaltung der Gewässer vom 4. August 1922 und des Kreisfischerei-Sachverständigen Dr. Mast vom 14. gleichen Monats begutachteten Maßnahmen alsbald durchgeführt werden. In dieser Beziehung ist der Stadtrat in seiner Eigenschaft als Bezirkspolizeibehörde verpflichtet, falls nicht die Firma freiwillig die Abstellung der beregten Mißstände in kürzester Zeit veranlaßt, das Verfahren nach Maßgabe des Wasser- und Fischereigesetzes durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens ist sofort zu veranlassen, wenn die Firma nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, die Beseitigung der Mißstände bindend zusagt. **V. Geheime Sitzung.**
14	358a		Beförderung des Sicherheitskommissärs Kündler zum Polizei-Kommissär in Gruppe VII	Der Antrag des Sicherheits-Kommissärs Georg Kündler dahier auf Beförderung zum Polizei-Kommissär in Gruppe VII der Besoldungsordnung wurde in heutiger Sitzung nochmals einer eingehenden Beratung unterzogen, wobei die seitherigen Begründungen des Kreisschiedsgerichts und die Rückäußerungen der Polizeidirektion und der Landes-Gendarmeriedirektion bekanntgegeben und sodann einstimmig folgendes beschlossen: I. Der Stadtrat hält an seiner grundsätzlichen Auffassung fest, wie sie in den Beschlüssen vom 30. Oktober und 13. November 1922 zum Ausdruck gebracht ist. Nachdem aber auf Grund der vorliegenden Begründungen, insbesondere des Gutachtens

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

der Landes-Gendarmeriedirektion die Möglichkeit besteht, daß Mündler nach seinem Dienst- und Lebensalter im staatlichen Sicherheitsdienste die Gruppe VII bei entsprechender Qualifikation erreicht haben würde und die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der hiesigen Gemeindebeamten jenen der Staatsbeamten angeglichen sind, auch die Qualifikation des Mündler in jeder Hinsicht vollkommen entsprechend ist, beschließt der Stadtrat, den Sicherheits-Kommissär Georg Mündler für seine Person mit Rücksicht auf seine langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste mit Wirkung vom 1. April heurigen Jahres an zum Polizei-Kommissär nach Gruppe VII der Besoldungsordnung zu befördern.

Die seinerzeitige Versorgung wird jedoch aus Gruppe VII nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Versorgungsfall nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Beförderung an gerechnet eintritt, (§ 7b der Satzung des Versorgungsverbandes), es sei denn, daß der Versorgungsverband von seinen Befugnissen keinen Gebrauch macht.

Das Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:

Vom 1.IV.23 ab Gruppe VII = 20.900 M, bes. D.A. vom 1.X.1911,

vom 1.X.23 ab Gruppe VII = 21.600 M, bes. D.A. vom 1.X.1911.

II. Diese Beförderung gilt nur für die Person des Polizei-Kommissärs Mündler und wird ausdrücklich festgestellt, daß hiedurch der Stellenausweis vom 27. u. 29. September 1920, wonach an oberster Stelle im Polizeiaußendienst ein Oberwachtmeister in Gruppe V vorgesehen ist, in keiner Weise verändert wird; eine Vorrückung in Gruppe VI könnte nur nach Maßgabe der Grundsätze für die Beförderung der Beamten der staatlichen Schutzmannschaft u. der Gendarmerie erfolgen.

Magistrat der K. B. Stadt Neuburg a/D.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Mayer